

RS OGH 1995/8/30 3Ob520/94 (3Ob559/95), 4Ob81/99m, 4Ob113/01y, 7Ob174/01s, 3Ob23/13y, 9Ob40/14v

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.08.1995

Norm

ABGB §870 Cl

GmbHG §76

Rechtssatz

Das bewusste Verschweigen von Tatsachen begründet nur dann List, wenn eine Rechtspflicht zur Aufklärung bestand. Beim Verkauf aller Geschäftsanteile einer GmbH sind die Käufer darüber aufzuklären, dass aus der Bilanz nicht ersichtliche Bereicherungsansprüche eines Vertragspartners wegen Legung und Bezahlung überhöhter Rechnungen bestehen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 520/94

Entscheidungstext OGH 30.08.1995 3 Ob 520/94

Veröff: SZ 68/152

- 4 Ob 81/99m

Entscheidungstext OGH 13.04.1999 4 Ob 81/99m

Auch; nur: Das bewusste Verschweigen von Tatsachen begründet nur dann List, wenn eine Rechtspflicht zur Aufklärung bestand. (T1) Beisatz: Ob die Aufklärung geboten, sie daher zu erwarten war, bestimmt sich bei Fehlen expliziter Rechtsregeln nach den Grundsätzen des redlichen Verkehrs. (T2)

- 4 Ob 113/01y

Entscheidungstext OGH 29.05.2001 4 Ob 113/01y

nur T1; Beisatz: Für die Beurteilung der listigen Irreführung spielt es keine Rolle, ob die Nachteile tatsächlich eingetreten sind, denen sich der irregeführte Vertragspartner mit dem Abschluss des Vertrags ausgesetzt hat. Maßgebend ist allein, dass der listig irregeführte Vertragspartner den Vertrag nicht geschlossen hätte, hätte er den wahren Sachverhalt gekannt. (T3)

- 7 Ob 174/01s

Entscheidungstext OGH 31.07.2001 7 Ob 174/01s

nur T1; Beis wie T2; Beis wie T3 nur: Maßgebend ist, dass der listig irregeführte Vertragspartner den Vertrag nicht geschlossen hätte, hätte er den wahren Sachverhalt gekannt. (T4)

- 3 Ob 23/13y

Entscheidungstext OGH 17.07.2013 3 Ob 23/13y

nur T1; Beis wie T2

- 9 Ob 40/14v

Entscheidungstext OGH 22.07.2014 9 Ob 40/14v

Auch; nur T1; Beis ähnlich wie T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0087570

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

05.09.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>